



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Stockach Aluminium GmbH, Nenzinger Straße 17, 78333 Stockach, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der beste-
henden Aluminiumschmelzanlage einschließlich der zum Betrieb der Anlage zugehörigen
Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß
§ 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntma-
chung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus
rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richt-
linie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisen-
metallindustrie

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten
Bescheides liegt

von Montag, den 01.07.2024, bis einschließlich Montag, den 15.07.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Frei-
burg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Ausle-
gungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben ha-
ben, als zugestellt.

Freiburg, den 28.06.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN - ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen

Zustellungsurkunde

Stockach Aluminium GmbH
Nenzinger Str. 17
78333 Stockach

Donaueschingen, 14.05.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF54.4-8823-3932/5

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den
§§ 4, 16 BImSchG

Anlage gem. Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV i. V. m. einer Anlage nach Ziffer 3.8.1
Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 26.07.2010,
28.06.2013, 20.11.2018 (Az.: 54.4/8820/KN/Fe/) und 25.01.2022 (Az.: RPF54.4-8823-
3428/6/)

Ihr Antrag vom 30.03.2023 / Anpassung des Anlagenkonzeptes

Anlagen

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen (mit gesonderter Post)
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.03.2023 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den
§§ 4, 6, 16 und 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende immissions-
schutzrechtliche

1.

Änderungsgenehmigung

1.1 Umfang

Der Firma Stockach Aluminium GmbH, Nenzinger Straße 17, 78333 Stockach wird bei gleichbleibender maximaler Jahresschmelzleistung von 120.000 Jahrestonnen (Output) folgende Genehmigung erteilt:

- Errichtung und Betrieb der Schmelz- und Gießlinie 1 bestehend aus:
 - Mehrkammerofen (75 t Fassungsvermögen / 120 t/tag Kapazität)
 - Warmhalteofen WHO 1 und 2 (je 65 t Fassungsvermögen)
 - Vertikalgießanlage für Aluminiumwalzbarren

- Reduzierung der Schmelzleistung am Herd-/Gießofen 8 (HGO 8)
- Verlegung des Warmwassertanks
- Anpassung der Rückkühlanlage

Der mit Datum vom 25.01.2022 genehmigte Kipptrommelofen 9 (KTO9) und der zugehörige Warmhalteofen (50 t) werden nicht errichtet. Mit dieser Genehmigung wird die zuletzt erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.01.2022 (Az.: RPF54.4-8823-3428/6/) ersetzt.

1.2 Anlagenteile

Die Anlage, die im Weiteren mit „Schmelzwerk“ bezeichnet ist, umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile sowie die zugehörigen Abluftanlagen, bestehend aus der Emissionsquelle 101 (Zentralkamin) und den zugehörigen Filteranlagen:

Schmelzaggregate:

Trommelofen 2	Schmelzleistung 38 t/d
Trommelofen 3	Schmelzleistung 38 t/d
Trommelofen 4	Schmelzleistung 38 t/d
Trommelofen 5	Schmelzleistung 38 t/d
Herdofen 6	Schmelzleistung 60 t/d
Kipp-Trommelofen 7	Schmelzleistung 21 t/d
Herd-/Gießofen 8	Schmelzleistung 24 t/d
Mehrkammerofen (neu)	Schmelzleistung 120 t/d
In Summe:	Gesamtschmelzleistung 378 t/d (Output)

Warmhalteöfen:

Warmhalteofen 1 (neu)	Fassungsvermögen 65 t
Warmhalteofen 2 (neu)	Fassungsvermögen 65 t
Warmhalteofen 4	Fassungsvermögen 30 t

Gießanlagen:

Strangguss 1 (65 t max. Gießgewicht, max. 8 m Barrenlänge / neu)

Strangguss 4 (35 t max. Gießgewicht, max. 6 m Barrenlänge)

Strangguss 5 (65 t max. Gießgewicht, max. 8 m Barrenlänge)

1.3 Baugenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende Baugenehmigungen nach § 58 Landesbauordnung (LBO) mit ein:

- Teil 1: Hallenerhöhung für die Gießanlage Strangguss
- Teil 2: Hallenerhöhung und Neubau für die Aufstellung des Schmelzofens und der 2 Warmhalteöfen
- Teil 3: Neubau einer Rangierhalle

Die baurechtlichen Belange wurden von der Stadt Stockach - Baurechtsamt - geprüft. Die Stadt Stockach – Stadtbauamt - hat Ihr Einvernehmen erteilt.

1.4 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

1.5 Fortgeltung von Nebenbestimmungen

Soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, behalten die Nebenbestimmungen der mit Datum vom 26.07.2010, 28.06.2013 und 20.11.2018 (Az.: 54.4/8820/KN/Fe/) erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen weiterhin ihre Rechtskraft. Die zuletzt erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.01.2022 (Az.: RPF54.4-8823-3428/6/) wird mit dieser Genehmigung ersetzt.

1.6 Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Die im Weiteren aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang:

Kapitel 1.0 - Antragstellung

- 1.0 Antragstellung
 - Anlage 1 Inhaltsübersicht
 - Formblatt 1 Antrag
- 1.1 Anträge
- 1.2 Kenndaten
- 1.3 Begründung des Vorhabens
- 1.4 Erläuterungen zu den Schmelzleistungen
 - 1.4.1 Einzelne Schmelzaggregate
 - 1.4.2 Gesamte Schmelzanlage
- 1.5 Genehmigungstechnische Aspekte
 - 1.5.1 Zuordnung
 - 1.5.2 Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung (§ 16 Abs. 2 BImSchG) – Begründung
 - 1.5.3 UVP – Allgemeine Vorprüfung
 - 1.5.4 Bezug zum Ausgangszustand (AZB)
- 1.6. Antragsstellung
- 1.7 Ansprechpartner

Kapitel 2.0 - Allgemeine Angaben

- 2.0 Allgemeine Angaben
- 2.1 Angaben zum Standort
- 2.2 Betriebszeiten und Mitarbeiter
- 2.3 Logistik und Verkehrsbewegungen

Pläne und Zeichnungen:

11.919-T-01-2	Auszug Topographische Karte
11.919-L-02-2	Umgebungsplan

Kapitel 3.0 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Formblatt 2.1	Anlagendaten
Formblatt 2.2	Stoffe
Formblatt 311	Zentrale technische Anlagen

- 3.0 Beschreibung des Vorhabens
- 3.1 Gehandhabte Stoffe
- 3.2 Mehrkammerofen (MKO 1)
 - 3.2.1 Aufbau und Betriebsweise
 - 3.2.2 Kenndaten des Mehrkammerofens 1
 - 3.2.3 Chargiermaschine
 - 3.2.4 Abgasmanagement / Regenerative Wärmerückgewinnung
- 3.3 Warmhalteofen 1 und 2
- 3.4 Entgasungsbox 3 („ALPUR“)
- 3.5 Strangguss 1
- 3.6 Abgasführung
- 3.7 Verdunstungskühlanlage 2

Pläne und Zeichnungen:

- 11.919-VF-01-3 Fließschema Abgasführung Schmelzwerk
- 11.919-L-01-6 Werkslage-/Aufstellungsplan Schmelzwerk
 - Schnitt Reihe (aus Bauantrag)
 - Ansichten (aus Bauantrag)
- Anlage 1 Angaben Mehrkammerofen 1
- Anlage 2 Angaben Warmhalteofen 1 und 2
- Anlage 3 Angaben Stranggussanlage 1
- Anlage 4 Angaben Verdunstungskühlanlage 2

Kapitel 4.0 - Umweltschutz und Anlagensicherheit

Formblatt 03.1	Emissionen Vorgänge
Formblatt 03.2	Emissionen Maßnahmen
Formblatt 03.3	Emissionen Quellen
Formblatt 04	Lärm
Formblatt 05.1	Abwasser Anfall
Formblatt 05.2	Abwasser Behandlung
Formblatt 05.3	Abwasser Einleitung
Formblatt 06.1	AwSV Übersicht
Formblatt 06.2	AwSV Details
Formblatt 07	Abfälle

4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit

- 4.1 Emissionen und Immissionen (luftfremde Stoffe, Gerüche)
 - 4.1.1 Identifikation der emissionsrelevanten Stoffe und Vorgänge
 - 4.1.2 Emissionsbegrenzungen / Emissionsverhalten
 - 4.1.3 Emissionsmessungen
 - 4.1.4 Immissionssituation
- 4.2 Lärm Emissionen- und Immissionen
- 4.3 Abfall
- 4.4 Wasser und Abwasser
- 4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.6 Anlagensicherheit
 - 4.6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung
 - 4.6.2 Allgemeine Sicherheitsaspekte
 - 4.6.3 Anlagenbezogene Sicherheitsaspekte
 - 4.6.4 Organisatorische Schutzvorkehrungen
- 4.7 Energieeffizienz
- 4.8 Betriebseinstellung

Anlage 1: Stellungnahme zu Geräuschemissionen

Kapitel 5.0 - Arbeitssicherheit

- 5.0 Arbeitssicherheit
- 5.1 Sozialräume
- 5.2 Arbeitssicherheit, allgemein
- 5.3 Gefahrstoffverordnung
- 5.4 Betriebsanweisung
- 5.5 Organisatorische Schutzvorkehrungen
- 5.6 Vorschriften und Regeln

Kapitel 6.0 - Allgemeine UVP-Vorprüfung

Formblatt 11 UVP Vorprüfung

Kapitel 7.0 – Angaben zum Ausgangszustand

Formblatt 9 AZB

Kapitel 8.0 - Bauantrag

3. Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Emissionsbegrenzungen Luft

Zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen sind an der Emissionsquelle 101 folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten (Ziffer 5.2 und Ziffer 5.4 TA-Luft):

Messkomponente	Mittelwert über die Probenahmezeit	
	Emissionsquelle 101 228.000 [Nm³/h]	
	[kg/h]	[mg/m³]
Staub	1,14	5*
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	6,8	30*
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid NO₂	57	250*
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff HCl	—	10
Chlor Cl₂	0,23	1
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff HF	0,23	1
PCDD/F**	23 [µg/h]	0,1 [ng/m³]

grau schattiert = kontinuierliche Messung

* Bei den Vorgaben für die Mittelwerte für kontinuierliche Messungen soll aus den Halbstundenmittelwerten für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, gebildet und gespeichert werden.

** Nummer 5.2.7.2 der TA-Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen der im Anhang 4 genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration 0,1 ng/m³ nicht überschritten werden darf und für die Summe aller in Anhang 4 genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle die Massenkonzentration 0,1 ng/m³ anzustreben ist und die Massenkonzentration 0,2 ng/m³ nicht überschritten werden darf.

3.1.1.2

Vorstehende Emissionsbegrenzungen werden festgelegt mit der Maßgabe, dass im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf (Ziffer 2.7 TA Luft).

Bei kontinuierlichen Messungen gilt abweichend von Nummer 2.7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb), dass sämtliche Halbstundenmittelwerte das Dreifache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten dürfen. Die Tagesmittelwerte dürfen die festgelegten Grenzwerte für Konzentrationen nicht überschreiten.

3.1.1.3

Im Rahmen der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen ist für den Abgasinhaltsstoff HCL ein erweitertes Messprogramm zu fahren. Abweichend von den Vorgaben der TA-Luft sind mindestens zwölf Einzelmessungen zur Ermittlung des Tagesmittelwertes im Sinne der TA-Luft durchzuführen, deren Dauer eine halbe Stunde beträgt. Es ist jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. während der Chlorierung, bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen durchzuführen.

3.1.2 Ableitbedingungen

Die entstehenden Abgase sind entsprechend des Fließschemas „Abgasführung Schmelzwerk (11.919-VF-01-2/27.08.2021)“ der Emissionsquelle „101“ zuzuleiten und vertikal (63 m über Grund) in die freie Luftströmung einzuleiten.

3.1.3 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe gemäß Ziffer 3.1.1 ist während aller technisch möglichen Betriebszustände (emissionstechnisch ungünstigster Betriebszustand) jährlich wiederkehrend, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen- und Ablufttechnik ist durch Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe gemäß Ziffer 3.1.1 während aller technisch möglichen Betriebszustände (emissionstechnisch ungünstigster Betriebszustand) eingehalten werden können (Abnahmemessung).

3.1.4 Messplätze und Messstrecken

In den Anlagen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

3.1.5 Kontinuierliche Messungen

An den Emissionsquellen sind Messeinrichtungen zu installieren, die die im Einzelfall zur Auswertung und Beurteilung erforderlichen Betriebsparameter, z.B. Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom, kontinuierlich ermitteln.

3.1.6 Emissionsbegrenzungen Lärm

Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlagen folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel eingehalten werden:

a)	in Industriegebieten		70 dB(A)
b)	in Gewerbegebieten		
		tags	65 dB(A)
		nachts	50 dB(A)
c)	in urbanen Gebieten		
		tags	63 dB(A)
		nachts	45 dB(A)

d)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
e)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
f)	in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
		nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.7

Der maximale Schalleistungspegel an der Kaminmündung des Zentralkamins darf $L_w = 85$ dB(A) nicht überschreiten.

Der maximale Schalleistungspegel am Filtergehäuse der neuen Filteranlage darf $L_w = 88$ dB(A) nicht überschreiten.

Die Schallleistung der Rückkühlanlage (Verdunstungskühlanlage) ist während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) pro Kühlturm auf einen Wert von $L_w = 96$ dB(A) zu begrenzen.

Zur Minimierung der Lärmemission am Zentralkamin wurde im schalltechnischen Gutachten der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 17.07.2018 der Einbau eines kombinierten Reflexions-/Absorptionsschalldämpfer vorgeschlagen. Alternativ wurde in dortigem Gutachten in Kombination zu einem konventionellen Rohrschalldämpfer der Einbau eines separaten Reflexionsschalldämpfers zur Vermeidung tieffrequenter Geräuschemissionen genannt. Auf die Ziffer 3.1.8 der mit Datum vom 20.11.2018 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird verwiesen. Andere alternative Schallschutzmaßnahmen mit der Zielsetzung der Einhaltung der genannten maximalen Schalleistungspegel und der Immissionsgrenzwerte sowie zur Vermeidung tieffrequenter Geräuschemissionen sind zulässig.

3.1.8

Die Wirksamkeit der getroffenen Schallschutzmaßnahmen ist spätestens zwölf Monate nach Errichtung der Anlage durch eine amtlich anerkannte Messstelle nach § 29 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

3.2

Betriebsstörungen mit umweltrelevanten Auswirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4, umgehend und unaufgefordert zu melden.

Umfang der Meldung:

- Art, Zeit und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmenge
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle im Zusammenhang mit der Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen.

3.3 Flucht- und Rettungsplan

Der Flucht- und Rettungsplan ist für die baulichen Erweiterungen und -änderungen fortzuschreiben. Er muss den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ entsprechen.

3.4 Verkehrswege

Es sind ausreichend breite Verkehrswege vorzusehen. Die Breite der Verkehrswege für den Fahrverkehr richtet sich nach Abschnitt 2.1 der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 „Verkehrswege“. Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Die innerbetrieblichen Verkehrswege sind regelmäßig wiederkehrend zu begehen. Schadstellen im Belag sind unverzüglich zu beheben.

3.5 Abfallrecht

3.5.1

Sämtliche Tiefbauarbeiten auf dem Baugrundstück sind gutachterlich (z.B. durch einen Altlastengutachter) begleiten zu lassen. Der beauftragte Gutachter ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, rechtzeitig im Vorfeld namentlich zu benennen.

3.5.2

Das bei Tiefbauarbeiten anfallende Aushubmaterial ist zu separieren, zu beproben und mittels Deklarationsanalytik in die jeweilige Belastungsklasse einzustufen. Der Entsorgungsweg ist mit dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, abzustimmen. Die Tiefbauarbeiten sind zu dokumentieren. Eine Fertigung der Dokumentation ist dem Landratsamt Konstanz nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

3.5.3

Sollten bei den Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten festgestellt werden, ist das Landratsamt Konstanz zu verständigen.

3.6 Hochwasserschutz

3.6.1

Nach der Hochwassergefahrenkarte liegen Teile des Baugrundstücks im Bereich eines möglichen Extremhochwassers (HQ_{extrem}) der Stockacher Aach und demnach in einem Risikogebiet. Bei einem HQ_{extrem} können gemäß Hochwassergefahrenkarte Überflutungstiefen bis zu 0,5 m auftreten. Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen in diesen Gebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Zum Schutz gegen Überflutungstiefen bis 0,5 m bei einem Extremereignis wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

3.7 Grundstücksentwässerung

3.7.1

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche ist über die bestehenden Entwässerungsleitungen dem vorhandenen Regenklärbecken zuzuleiten und von dort in die Stockacher Aach einzuleiten.

3.7.2

Der bestehende Entwässerungsbestandsplan des Ingenieurbüros Klaus Paul / Nenzingen ist zu aktualisieren und dem Stadtbauamt Stockach digital als PDF-Datei unter entwaesserung@stockach.de nachzureichen. Sollten durch die Baumaßnahmen unbefestigte Flächen überbaut und somit versiegelt werden, so ist das bestehende Regenklär- und rückhaltebecken pro 100 m² neu versiegelte Hof- oder Dachfläche um mind. 3 m³ zu vergrößern.

3.8. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

3.8.1

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

3.8.2

Die Gießgrube „Strangguss 1“ ist flüssigkeitsdicht zu errichten. Aus der Gießgrube darf kein Kühlwasser in das Grundwasser gelangen. Ein Dichtheitsnachweis, z.B. in Form eines Betonprüfzeugnisses (weiße Wanne) oder zu Beschichtungen, ist zu erbringen.

3.9 Baurecht

3.9.1

Vor Baubeginn ist bei der Stadt Stockach – Verwaltungsgemeinschaft/Baurechtsamt – eine Baufreigabe einzuholen.

3.9.2

Vor Erteilung der Baufreigabe muss eine geprüfte statische Berechnung vorgelegt werden.

3.9.3

Vor Erteilung der Baufreigabe sind die Pläne über die Abwasserbeseitigung (§ 8 LBOVVO) einschließlich der Darstellung der Abwasserleitung bis zum Anschluss an den Gemeindekanal im Lageplan (§ 4 Abs. 4 LBOVVO) oder die Genehmigung der Entwässerung durch die Gemeinde dem Baurechtsamt vorzulegen.

3.9.4

Aus dem eingereichten Lageplan ist ersichtlich, dass durch das Bauvorhaben mehrere Grundstücke in Anspruch genommen werden. Sollte das Flst. 999/4 tatsächlich nicht in der beschriebenen Vereinigungsbaulast beinhaltet sein, so muss diese Baulast noch erstellt und unterschrieben werden. Gegebenenfalls ist diese Baulast noch zu erstellen. Dem Baurechtsamt sind dann die Kontaktdaten der Eigentümer oder deren Vertreter für die betroffenen Grundstücke mitzuteilen.

3.9.1 Grundstücksbebauung

3.9.1.1

Grundlage der baurechtlichen Entscheidung sind alle eingereichten Bauvorlagen, insbesondere das Bauantragsformular, die Baubeschreibung, der Lageplan und die Planunterlagen im Maßstab 1:100. Dortige Angaben sind verbindlich. Etwaige Plankorrekturen und Anweisungen der Baurechtsbehörde sind Bestandteil der Baugenehmigung.

3.9.1.2

Bei der Planung und Durchführung der Arbeiten an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind die baulichen Maßnahmen der Grundstückseigentümer so abzustimmen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung ausgeschlossen bleibt. Es wird besonders auf das Nachbarrecht hingewiesen. Eventuelle Forderungen sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Die Baustelle ist so einzurichten, dass keine Gefährdung und Belästigung entstehen kann (§§ 3, 14, 15 und 16 LBO).

3.9.1.3

Die Genehmigung für die erforderlichen Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Ämtern und Werken einzuholen.

3.9.1.4

Wird der öffentliche Verkehrsraum durch die Baustelle benötigt (§ 12 Abs. 1 LBO), sind entsprechende Genehmigungen bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stockach, bzw. bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern, zu beantragen.

3.9.1.5

Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Vermessungsgesetzes vom 30.06.2004 (GBI S. 509 ff) der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig. Das Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 17 des Vermessungsgesetzes.

3.9.2 Bauausführung

Für die bauliche Anlage ist eine bautechnische Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 LBOVVO erforderlich. Die Prüfung umfasst:

- die bautechnischen Nachweise gem. § 9 LBOVVO
- die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht.

Die Prüfung der vorgelegten statischen Berechnung wird von der Baurechtsbehörde veranlasst. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Für einzelne Bauabschnitte kann unter entsprechenden Voraussetzungen mit der Baugenehmigung eine Teilbaufreigabe erteilt werden. Die bautechnische Überwachung entsprechend § 17 Abs. 1 Nr. 2 LBOVVO ist gebührenpflichtig.

3.9.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwassersatzung der Gemeinde bzw. des Abwasserzweckverbandes ist zu beachten. Ggfs. ist ein Antrag auf Entwässerung bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen.

3.9.4 Baugestaltung

Für die Dachdeckung sind reflektierende Materialien nicht zulässig, ausgenommen Solar- und Photovoltaikanlagen.

3.10 Brandschutz

Das dem Bauantrag beigefügte Brandschutzkonzept mit Brandschutzplänen und die Anlage 2 (Brandlastermittlung) vom 23. Januar 2024 der Fa. Ralf Kludt Dipl.-Ing. (FH), Sachverständige & Ingenieure für vorbeugenden Brandschutz, erstellt durch Frau B. Eng. Julia Adamski, ist umzusetzen und dauerhaft einzuhalten, soweit die nachfolgenden, ergänzenden Vorgaben nicht davon abweichen.

3.10.1 Vorbeugender Brandschutz

3.10.1.1

Die Roteinträge im Plan Nummer 5 des Ingenieurbüros für Bauwesen Bernd Moll vom 12.10.2022 sind per Grüneintrag in die Bauantragsplanung zu übernehmen.

3.10.1.2

Alle Notausgänge und Notausstiege (Flucht- und Rettungswege) müssen jederzeit leicht zu öffnen und ungehindert nutzbar sein. Verschattungs- und Verdunklungsvorrichtungen müssen auch bei Stromausfall zerstörungsfrei zu öffnen sein.

3.10.1.3

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über elektrische Betriebsräume (EltVO) in ihrer gültigen Fassung ist zu beachten und umzusetzen.

3.10.1.4

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO) in ihrer gültigen Fassung ist zu beachten und umzusetzen.

3.10.1.5

Die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) und Leitungsanlagen (LAR) in ihren gültigen Fassungen sind zu beachten und umzusetzen. Durchdringungen von Bauteilen mit brandschutztechnischen Anforderungen durch Lüftungs- und Leitungsanlagen sind entsprechend mit zugelassenen Schottsystemen auszuführen.

3.10.1.6

Sofern Türen mit Brand- und/oder Rauchschutzanforderungen aus betrieblichen Gründen offenstehen sollen, sind zugelassene Feststellanlagen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung die Türen selbsttätig schließen.

3.10.1.7

Die errechnete Brandlast von 27,84 kWh/m² (270.000 kWh) darf nicht überschritten werden.

3.10.1.8

Die vertikalen Wärmeabzugsflächen von 571,46 m² und die horizontalen Wärmeabzugsflächen von 101,08 m² dürfen nicht unterschritten werden.

3.10.1.9

Die Rauchableitung und die Zuluft sind gemäß Punkt 11.2.1 und 11.2.2 des Brandschutzkonzeptes vom 23. Januar 2024 der Fa. Ralf Kludt Dipl.-Ing. (FH), Sachverständige & Ingenieure zwingend herzustellen.

3.10.2 Abwehrender Brandschutz

3.10.2.1

Gemäß Industriebaurichtlinie ist eine Löschwassermenge von 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 h vorzuhalten.

4. Hinweise

Hinweise des Baurechtsamtes der Stadt Stockach

- 4.1** Auf Neubauten und bei Dachsanierungen müssen Photovoltaikanlagen installiert werden. Die Umsetzung muss der Unteren Baurechtsbehörde bis spätestens 12 Monate nach der Fertigstellung nachgewiesen werden (vgl. Photovoltaikpflichtverordnung).
- Informationen sind zu finden unter:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/praxisleitfaden-zur-photovoltaikpflicht>

Hinweise des Landratsamtes Konstanz

- 4.2** Sollte eine Reinigung der Photovoltaikanlage auf dem Dach nötig sein, gelten folgende Empfehlungen:
- Reinigungsarbeiten dürfen nur durch Fachfirmen vorgenommen werden
 - für die Reinigung ist ausschließlich deionisiertes Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze zu verwenden
 - der Gebrauch von normalem Leitungswasser wird nicht empfohlen, da dies zu Problemen mit Kalkablagerungen oder im Sommer zu möglichen Spannungsrissen beim Auftreffen von kaltem Leitungswasser auf stark erhitzten Photovoltaikmodulen führt
 - als Hilfsmittel können professionelle Reinigungsgeräte, Putzlappen oder Bürsten mit nicht allzu starken Borsten verwendet werden; vom Einsatz von Hochdruckreinigern wird abgeraten, dies kann zu Schäden an der Anlage führen.
- 4.3** Auf weitergehende, arbeitsschutztechnische Vorschriften, den betrieblichen Brandschutz betreffend, insbesondere zur Ausbildung von Flucht- und Rettungswegen und deren Kennzeichnung und Beleuchtung wird hingewiesen.
- 4.4** Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft eine vollständige Dokumentation (bauaufsichtliche Zulassungen und Übereinstimmungsbestätigungen)

gen der Errichter/Leistungsnachweise etc.) der brandschutzrelevanten Bauteile, Baustoffe, Anlagenteile und organisatorischen Maßnahmen zu erstellen hat, die auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

- 4.5** Da Verschattungs- und Verdunkelungsvorrichtungen in Notausgängen und Notausstiegen (2. Flucht- und Rettungswege) auch bei Stromausfall zerstörungsfrei zu öffnen sein müssen, wird empfohlen, diese z.B. mit Handkurbeln oder anderen bei Stromausfall funktionsfähigen Mechanismen auszustatten.
- 4.6** Zur Sicherheit der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Bezug auf Photovoltaikanlagen sind Normen wie z.B. die DIN VDE 0132 (Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen), Broschüren des deutschen Feuerwehrverbandes (Einsatz an Photovoltaikanlagen), DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) Information 205-018 (Einsatz an Photovoltaikanlagen - Informationen für Einsatzkräfte von Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen) zu beachten und umzusetzen (Hinweisschilder, Freiflächen, Beeinträchtigung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Einbau einer Gleichstrom-DC-Freischaltstelle gemäß VDE 0100-7-712, usw.).
- 4.7** Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) ist zu beachten und umzusetzen.
- 4.8** Die brandschutztechnischen Angaben des oben genannten Brandschutzkonzeptes und der Brandschutzpläne sind gegenüber den brandschutztechnischen Angaben in den Architektenplänen vorrangig bindend.
- 4.9** Durch die zuständige Baurechtsbehörde ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben nach Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Brandverhütungsschau brandverhütungsschaupflichtig ist.
- 4.10** Es wird empfohlen, dass sich die zuständige Baurechtsbehörde von der Bauleitung oder einer/m Brandschutzsachverständigen die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der brandschutztechnischen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung vor Nutzungsaufnahme schriftlich bestätigen lässt (Konformitätserklärung).

- 4.11** Die sich aufgrund der §§ 17 und 20 der AwSV ergebenden Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung sind durch den Antragsteller zu prüfen. Auf die einschlägigen anerkannten Regeln der Technik zur Löschwasser-Rückhaltung wird hingewiesen. Hierfür können die nicht mehr eingeführte LÖRüRL oder alternative Grundlagen herangezogen werden, bspw. VdS 2557.

5. Begründung

Die Firma Stockach Aluminium GmbH, Nenzinger Str. 17, 78333 Stockach, betreibt mit derzeit 115 Mitarbeitern eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelz- und Gießleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Basierend auf den Genehmigungsverfahren der Jahre 2010, 2012/13 und 2018 (immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vom 26.07.2010, 28.06.2013 und 20.11.2018) wird mit vorliegendem Antrag die Erweiterung der Anlage auf die letzte Ausbaustufe sowie die Anpassung an die derzeitigen betrieblichen Erfordernisse beantragt. Im Wesentlichen soll bei gleichbleibender maximaler Schmelz- und Gießleistung ein neuer Mehrkammerofen einschl. zugehörigen Warmhalteöfen einschließlich einer Stranggussanlage anstatt der bereits genehmigten Linie 0 errichtet werden. Eine neue Verdunstungskühlanlage wird installiert.

Die anlagentechnische Ausstattung des Werkes ist für das Schmelzen von blanken und mit organischen Verunreinigungen behafteten Aluminiumschrotten konzipiert. Aus verschiedenen technischen und logistischen Gründen kann mit der derzeitigen Ofen- und Abgusskonfiguration die maximal genehmigte Schmelz- und Gießleistung nicht erreicht werden. Zudem gewinnt die Einsparung von fossilen Energieträgern und Ressourcen zunehmend an Bedeutung. Aus den genannten Gründen soll die Schmelztechnik umfassend den modernen Erfordernissen angepasst werden, indem für die jeweils zur Verfügung stehenden Schrottsorten sowie für das gewünschte Produkt die jeweils beste und effizienteste Schmelz-, Behandlungs- und Gießtechnik eingesetzt wird. Im beantragten Mehrkammerofen als „state of the art“- Ofen für den

Einsatz von kontaminierten Schrotten werden die Schrotte auf der Ofenbrücke abgeschwelt und das entstehende Pyrolysegas zur Wärmung der Heizkammer wiederverwendet. Der Ofen agiert vollständig salzfrei. Die schonende Pyrolyse sorgt für einen geringen Abbrand von Schrotten und somit einer besseren Materialausbeute im Vergleich zum Einsatz gleicher Schrotte in Drehtrommelöfen. Auf die Errichtung des mit Datum vom 25.01.2022 genehmigten Kipptrommelofen 9 (KTO9) und des zugehörigen Warmhaltofens (50 t) wird verzichtet.

Auftragsseitig soll die neue Anlage durch einen Abnahmevertrag mit einem Großkunden des lokalen Aluminiumclusters abgesichert werden. Die Zusatzmenge von 30.000 t Walzbarren soll komplett von diesem Kunden vereinnahmt werden und damit sicherstellen, dass

- der Aluminiumcluster in Singen mit ausreichend Rohmaterial in Form von Walzbarren versorgt wird,
- die Aluminiumversorgung noch nachhaltiger und noch stärker recyclingorientiert verläuft,
- Angebotslücken der Primäraluminiumindustrie nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Angesichts der extrem hohen Energiepreise in Deutschland und Europa wird davon ausgegangen, dass sich die Primärherstellung von Aluminium in Europa in den nächsten Jahren weiter reduzieren wird. In diesem Sinne ist die von Stockach Aluminium geplante Investition nicht nur ein wichtiger Schritt zur Ausweitung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Stockach, sondern auch ein wichtiger Schritt zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Aluminiumstandortes in Singen mit über 3.000 Arbeitsplätzen. Durch die Zuführung der Menge von 30.000 Tonnen jährlich zum lokalen Aluminiumcluster verringern sich die Transportmenge und somit die CO₂-Emissionen insbesondere im Vergleich zum Übersee-Aluminiumeinkauf (Naher Osten, China, Russland, Kanada).

Für den Betrieb der neuen Anlage sollen ca. 15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wurde auch deshalb beantragt, damit die Träger öffentlicher Belange über die geplanten Änderungen informiert und am Verfahren beteiligt werden konnten. Die Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Antrag gehört.

Die Anlage wurde mit Bescheid vom 28.06.2013 mit einer maximalen Outputleistung von 120.000 Jahrestonnen genehmigt. Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag erfolgt eine anlagentechnische Anpassung der Schmelzaggregate und die Errichtung einer weiteren Stranggussanlage. Bei den grundsätzlichen verfahrenstechnischen Operationen des Schmelzens, Raffinierens, Warmhaltens und Abgießens von Sekundär-Aluminium sowie bei der Art und Weise der Lagerung und Aufbereitung von Stoffen ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Das beantragte Vorhaben bewegt sich innerhalb der Grenzen der Genehmigungen vom 26.07.2010 und 28.06.2013. Die möglichen Umweltauswirkungen wurden im Zuge dieser Genehmigungsverfahren ausführlich und anhand einer Umweltverträglichkeitsstudie mit zugrundeliegendem Gutachten beurteilt. Auf die vorhandenen Immissionsprognosen zu Luft- und Lärmimmissionen wird verwiesen.

Mit dem beantragten Vorhaben werden die Abgasgrenzwerte an die strengeren Vorgaben der TA-Luft 2021 angepasst. Es wurde zudem die Verpflichtung zur jährlichen Emissionsmessung am Zentralkamin durch eine zugelassene Messstelle auferlegt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmi-

gungsverfahren (9. BImSchV) ist für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die nach § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die gemäß der Anlage 2 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Erheblichkeitsprüfung) ergab, dass von der Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Auf die Ergebnisse der bestehenden Umweltverträglichkeitsprüfung wird an dieser Stelle verwiesen. Nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung nicht entgegenstehen. Diese Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht durchzuführen ist, ist selbständig nicht anfechtbar.

Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages wurde antragsgemäß abgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Es ist erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen oder diesem aufgegebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit wurde bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2010 (immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 26.07.2010) beteiligt. Das Erfordernis zur Beteiligung der Öffentlichkeit im jetzigen Verfahren wurde nicht gesehen. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Im Einwirkungsbereich der Anlage werden die in der TA Luft 2021 vorgesehenen Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sicher eingehalten. Die Emissionen der Anlage werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ist sichergestellt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die beantragten Baumaßnahmen mit ein.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG i.V.m. § 36 LVwVfG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt begrenzt werden.

5. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30.484,38 Euro festgesetzt.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1 bis 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GBl. S. 161), in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2023, sowie Nr. 8.1, 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 u. Anm. (2) zu Nr. 8 bis 8.18.3 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM), und §§ 1, 2 der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) vom 01.03.2024 (GBl. 2024, Nr. 18), gültig seit 13.03.2024 i. V. m. Nr. 13.1.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW).

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] Euro, davon Baukosten in Höhe von [REDACTED] Euro, zugrunde.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.